



Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie - Wien

Club BH 24.03.2021

Der Jahresabschluss - steuerliche und unternehmensrechtliche Besonderheiten inkl. Neuerungen ab 2020

Der Jahresabschluss - steuerliche und unternehmensrechtliche Besonderheiten inkl. Neuerungen ab 2020 – wichtigste Eckpunkte.

Zu Beginn werden die einzelnen „Gewinnermittlungsarten“ und deren Besonderheiten vergleichend vorgestellt. Insbesondere hat die § 4 Abs. 1 Gewinnermittlung eine Vielzahl von Wahlrechten bei der Berücksichtigung von Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen bzw. Bewertungsansätzen im Vergleich gegenüber der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung oder des Einnahmen-Ausgaben-Rechners.

Maßnahmen und Unterstützungen „COVID 19“

Maßnahmen und Unterstützungen „COVID 19“: Das Jahr 2020 war geprägt von vielen Neuerungen, gerade ab Mitte März 2020 gab es viele persönliche aber auch wirtschaftliche Beschränkungen für Unternehmen, die sich in vielen Bereichen niederschlugen. Um die dadurch entstandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die Unternehmer abzufedern, gab und gibt es eine Reihe von Unterstützungen/Zuschüsse/Förderungen der Regierung die für die Unternehmer.

Die wesentlichen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmer waren:

1. Direkte Zuschüsse zum Erhalt der persönlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmer: z.B. Härtefallfonds
2. „Kostenübernahmen“ bzw. : z.B. Fixkostenzuschuss I, Fixkostenzuschuss 800.000, Lockdown-Umsatzersätze, Kurzarbeitsbeihilfen, Ersatz für Sonder-Betreuungszeiten an Arbeitgeber, Ausfallbonus
3. Investitionsförderungen/Anreize zur Durchführung von Investitionen: z.B. Investitionsprämie, degressive AfA, „beschleunigte“ Gebäudeabschreibung
4. Umschichtung steuerlicher Maßnahmen: z.B. Verlustrücktrag, COVID 19-Rücklage

Die am häufigsten vorkommenden Zuschüsse werden dargestellt und auch deren bilanzielle und steuerlichen Auswirkungen ab dem Jahr 2020 beleuchtet. Je nach der „Art/Zweck“ der Zuschüsse ergeben sich auch entsprechende steuerliche und bilanzielle Behandlungen.

Auch der Zeitpunkt des Bilanzansatzes, (z.B. bei Auseinanderfallen der Durchführung der Investition und des Zeitpunktes des Zuflusses der Förderung in verschiedenen Perioden) muss bei der Erstellung des Jahresabschlusses beachtet werden. Hierzu sei insbesondere auch auf die AFRAC Fachinformation COVID-19 „Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Unternehmensberichterstattung“ Dezember 2020 verwiesen.

Insbesondere das Saldierungsverbot des § 196 UGB ist für den Ausweis der Zuschüsse im bilanziellen Jahresabschluss zu beachten. So können die Zuschüsse in der Regel entweder offen vom jeweiligen Aufwand in der Vorspalte angesetzt werden, oder als Position unter „übrige sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen werden.

In der steuerlichen Betrachtung zählt der Härtefallfonds als steuerfreie Einnahme, da diese eine Soforthilfe für Unternehmerinnen und Unternehmer als Unterstützung ihrer persönlichen Lebenshaltungskosten darstellt. Auch die „Covid-19 Investitionsprämie“ ist ein steuerfreier Zuschuss.

Die weiteren dargestellten Kostenersatz/Zuschüsse z.B. Fixkostenzuschüsse, Lockdown-Umsatzersatz, Kurzarbeitsbeihilfe, Ersatz für Sonder-Betreuungszeiten an Arbeitgeber stellen für die Unternehmer in der Regel eine Einnahme dar, die wiederum die entsprechenden (geförderten) Kosten kürzen. Zu beachten ist, dass wiederum der Teil des „Unternehmerlohns“ beim Fixkostenzuschuss steuerfrei belassen werden kann. Hinweis: Die Regelung erfolgt in den Einkommensteuerrichtlinien Rz 313e EStR idF Begutachtungs-Entwurf vom 09.02.2021, > Beschlußfassung bitte abwarten. Auch der Ausfallbonus und Verlustersatz wird behandelt. Eine exemplarische Musterberechnung ist in den Folien dargestellt

Auch der Ausweis der Covid-19 Investitionsprämie für die Anschaffung von bestimmten Wirtschaftsgütern im Jahresabschluß wird vorgestellt, wobei der Ansatz der Nettomethode (I-Prämie wird von den Anschaffungskosten des entsprechenden Wirtschaftsgutes abgezogen) bzw. Bruttomethode (offener Ausweis der I-Prämie auf der Passivseite der Bilanz) mit Vorteilen und Nachteilen beleuchtet wird.

In weiterer Folge werden auch steuerliche Investitionsanreize, die degressive Abschreibung und die beschleunigte Abschreibung bei Anschaffung/Herstellung von Gebäuden dargestellt. Besonders hervorzuheben ist, dass die „degressive Abschreibung“ für alle Gewinnermittlungsarten angewendet werden kann, auch die beschleunigte Gebäudeabschreibung ist im außerbetrieblichen Bereich entsprechend der gesetzlichen Abschreibungssätze (Vermietung und Verpachtung) anwendbar.

Auch im Bereich der latenten Steuern zeigen die COVID-19 Zuschüsse und Förderungen für die Bilanzerstellung Auswirkungen. Gerade unterschiedliche Bilanzansätze im Steuerrecht und Unternehmensrecht kann zum Erfordernis eines Ausweises von latenten Steuern führen. Weitere wichtige Änderungen bei der Bilanzierung ergeben sich auch durch die steuerliche Anerkennung von „pauschalen“ Wertberichtigungen und auch die Möglichkeit des Ansatzes von „pauschal“ ermittelten Rückstellungen. Diese Regelungen sind erstmalig anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

Durch die Bildung einer COVID-19 Rücklage wird die Möglichkeit geschaffen, Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zu reduzieren. Diese Möglichkeit gibt es sowohl für Bilanzierer als auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner. Für den Fall, dass im Jahr 2020 Verluste entstehen, kann ein „Verlustrücktrag“ auf vorangegangene Jahre erfolgen.

Weitere wichtige Neuerungen ergeben sich auch durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches in der Gastgewerbepauschalierungsverordnung ab dem Jahr 2020. So wurde beispielsweise die Umsatzgrenze für die Unternehmen von EUR 255.000,00 auf EUR 400.000,00 angehoben und auch das Mobilitätspauschale erhöht.

Des Weiteren wurde eine neue Pauschalierungsmöglichkeit für Klein(st)unternehmer (Umsatzgrenze unter EUR 35.000,00) ab dem Jahr 2020 geschaffen.